

ANHANG

Ortsbildkonzept Feldbach

Der Gemeinderat der Stadt Feldbach hat in der Sitzung am 26.11.2002 folgenden Beschluß gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 3 Stmk. Ortsbildgesetz 1977, LGBl. Nr. 54 i.d.g.F., in Verbindung mit §§ 40, 41 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F., wird wie folgt verordnet:

I.

Gestaltung des Hauptplatzes Feldbach

- 1.) Die Stadtgemeinde Feldbach gestaltet in den Jahren 2001 bis 2004 den Hauptplatz. Ziel dieser Gestaltungsmaßnahmen ist es, die Innenstadt von Feldbach zu beleben und zu attraktivieren und den Standort als vitale wirtschaftliche und gesellschaftliche Zone zu erhalten.
- 2.) Für die Gestaltung der Platzflächen werden Materialien wie Granit, Holz und Beton für Sitzbänke, Poller aus gestocktem Beton zur Parkplatzabgrenzung sowie Asphalt verwendet.
- 3.) Sämtliche Platzmöblierung durch Dritte sowie die Aufstellung von beweglichen Sachen aller Art, insbesondere von Gastgärten, Verkaufsständen, Ausstellungsständen, Waren, Automaten, Ankündigungen, Hinweise und dergleichen, bedarf der schriftlichen Bewilligung der Stadtgemeinde.
- 4.) Soweit eine Platzmöblierung bereits vor der Neugestaltung des Hauptplatzes vorhanden gewesen ist, so kann diese, ungeachtet von erteilten Bewilligungen, nur beibehalten werden, wenn sie der gegenständlichen Gestaltungsverordnung entspricht. Nötigenfalls sind die bezughabenden Bewilligungen zu widerrufen.
- 5.) Der Antrag zur Genehmigung ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu stellen und hat einen Lageplan, eine Beschreibung sowie eine planliche Darstellung oder eine diesen Unterlagen gleichwertige Darstellung der beabsichtigten Aufstellung zu enthalten.
- 6.) Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes ist eine vom Gemeinderat festzulegende Gebühr zu entrichten.
- 7.) Die Aufstellung von Gegenständen jeglicher Art darf erst nach erteilter Bewilligung auf den ausdrücklich für diesen Zweck bestimmten Flächen erfolgen. Die Erteilung von Bewilligungen darf nur erfolgen, wenn die in dieser Gestaltungsverordnung enthaltenen Vorgaben eingehalten werden und die Aufstellung dem Gesamterscheinungsbild des Hauptplatzes entspricht. Die verwendeten Möblierungsteile sind aufeinander abzustimmen. Für den Fall der Bewilligung gilt die Zustimmung der Stadtgemeinde Feldbach als Verwalterin des öffentlichen Gutes als erteilt. Aufstellungen ohne Bewilligung bilden eine Verwaltungsübertretung und sind diese Gegenstände sofort zu entfernen.

- 8.) Jegliche Platzmöblierung darf nur bewilligt werden, soweit
 - a) ungehinderte Gehbereiche von mind. 2 m erhalten bleiben und
 - b) Einfahrten, Haus- und Geschäftszugänge sowie notwendige Zufahrten für Einsatzfahrzeuge frei bleiben.
- 9.) Die in Anspruch genommenen Bereiche dürfen keinesfalls mit Zäunen oder ähnlichem abgegrenzt werden sondern nur mit Tontöpfen (Variante: Töpfe aus Naturstein, Teak-Holz oder Holz weiß gestrichen), bepflanzt mit südlichen Pflanzen wie z. B. Oleander, Rhododendron oder Bambus oder gleichwertigen heimischen Pflanzen. Eine Abgrenzung in zaunartiger Form ist nur dann vorzusehen, wenn eine solche aus Sicherheitsgründen notwendig ist, z. B. gegenüber der Fahrbahn, einem Radweg oder einem engen Gehbereich.
- 10.) Als Untergrund ist grundsätzlich der vorhandene Belag zu verwenden. Im Ausnahmefall, z. B. bei stärkerer Verschmutzung durch die Benützung, kann die Verwendung von Unterkonstruktionen – auch nachträglich – vorgeschrieben werden.
- 11.) Die Verlegung von Leitungen ist nicht gestattet.
- 12.) Gestaltungsvorgaben für Verkaufsbereiche: Verkaufs- und Ausstellungsstände sind in einer unauffälligen, dem Gesamterscheinungsbild des Hauptplatzes nicht widersprechenden Art auszuführen. Die Aufstellung darf nur entlang der eigenen Geschäftsfront in einer Breite von 0,8 m erfolgen, vorausgesetzt dass die Bereiche laut Punkt 8.) freigehalten werden. Soweit ein Betrieb auf Grund der Art der von ihm vertriebenen Waren und sonstiger Umstände nachweist, mit der ihm somit maximal zukommenden Aufstellungsfläche nicht das Auslangen zu finden, kann nach Maßgabe der örtlichen Verfügbarkeit sowie des Gesamterscheinungsbildes des Hauptplatzes die Benützung einer anderen Fläche bewilligt werden.
- 13.) Gestaltungsvorgaben für Gastgärten: Für Gastgärten sind Sitz- und Tischmöbeln aus Holz oder Metall zu verwenden. Es dürfen keine Plastikstühle oder Plastiktische aufgestellt werden. Hinsichtlich der Abgrenzung der Gastgärten gilt Punkt 8.).
- 14.) Sonnenschirme: Es sind freistehende Schirme mit imprägnierter unifärbiger textiler Bespannung zu verwenden. Die Unterkonstruktion ist in Holz oder Metall auszuführen. Werbeaufschriften auf Schirmen sind nur kleinflächigst gestattet und sind diese so anzubringen, dass das Gesamtbild nicht gestört wird.
- 15.) Jeder Benützer hat für die pflegliche Verwendung und laufende Reinigung der benützten Flächen Sorge zu tragen. Bei übergebürlicher Verschmutzung oder Abnützung sowie Beschädigung ist der daraus entstehende Aufwand zur Wiederherstellung zu ersetzen.
- 16.) Bei Nichteinhaltung von Regelungen dieser Verordnung oder einer erteilten Bewilligung ist diese mit sofortiger Wirkung zu entziehen.

- 17.) Die gegenständliche Gestaltungsverordnung tritt mit 01.03.2003 in Kraft. Punkt 4.) gilt je nach Fertigstellung der einzelnen Bauabschnitte.
- 18.) Die erstmalige Neuanschaffung von Gegenständen zur Platzmöblierung, die dem Inhalt dieser Gestaltungsverordnung entsprechen, kann von der Stadtgemeinde Feldbach gefördert werden. Die für eine Förderung maßgeblichen Voraussetzungen und deren Umfang sind in Form einer Richtlinie vom Gemeinderat zu beschließen.
- 19.) Fassadenfärbelung:
- 1.) Die Färbelung von Fassaden hat so zu erfolgen, daß
 - a) diese dem Gesamterscheinungsbild des Hauptplatzes entspricht sowie
 - b) auf die bei den benachbarten Gebäuden vorhandene Färbelung eingegangen wird.
Die gewünschte Farbe ist durch entsprechende Auswahl und Mischung so abzustimmen, daß die genannten Zielvorgaben erreicht werden.
 - 2.) Jegliche Färbelung bedarf gemäß § 19 Z. 1 Stmk. Baugesetz 1995 in Verbindung mit dem Stmk. Ortsbildgesetz einer Bewilligung der Baubehörde. Zu diesem Zweck sind vor jeder Färbelung mindestens 3 Farbmuster anzusetzen und der Baubehörde zur Kenntnis zu bringen. Diese ist berechtigt, bei Nichtentsprechung weitere Farbmuster zu verlangen.
- 20.) Die Bestimmung des Punkt 19. Z. 1 gilt sinngemäß für jede sonstige Gestaltung von Fassaden oder Portalen sowie für die Anbringung von Markisen und von Werbeaufschriften und ist bei der Erteilung von Bewilligungen zu berücksichtigen.
- 21.) Die Bestimmungen der Punkte 19. und 20. sind sinngemäß im gesamten Stadtgebiet anzuwenden.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Kurt Deutschmann
(Kurt Deutschmann)